

Satzung

über die Erhebung von Gebühren f. d. Benutzung der Ferienbetreuung von Grundschulern der Gemeinde Neufahrn b.Freising vom 26.07.2016 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 21.06.2017

Aufgrund von Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. d. Bek. v. 22.08.1998 (GVBL S. 796) i. d. aktuellen Fassung (BayRS 2020-1-1-I), sowie aufgrund von Artikel 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG i. d. F. der Bek. v. 04.04.1993 (GVBl S. 264) i. d. aktuellen Fassung (BayRS 2024-1-I) erlässt die Gemeinde Neufahrn b. Freising folgende

Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Neufahrn b. Freising erhebt für die Benutzung ihrer Einrichtung Ferienbetreuung Gebühren. Diese werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das die Ferienbetreuung besucht bzw. das zum Besuch angemeldet wurde. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Gebührensschuldner haben der Gemeinde eine Einzugsermächtigung zu erteilen oder die Gebühren rechtzeitig zu überweisen. Eine Barzahlung ist ausdrücklich ausgeschlossen. Jeder Gesamtschuldner ist verpflichtet, der Gemeinde Neufahrn Änderungen, die für die Gebührenerhebung erheblich sind, unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren i. S. v. § 4 entstehen erstmals mit der Anmeldung des Kindes zur Ferienbetreuung. Das zum Selbstkostenpreis angebotene Mittagessen löst mit der Anmeldung zur Teilnahme einen Anspruch der Gemeinde aus. Zu Unrecht erhaltene Gebühren und Essensgelder werden zurückerstattet.

§ 4 Benutzungsgebühren

Der Besuch der Ferienbetreuung kostet 2 € pro Betreuungsstunde und ist wochenweise im Voraus buchbar.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2016 in Kraft.

Vollzugsvermerke:

- I. Die Originalsatzung vom 26.07.2016 wurde am 04.08.2016 durch Aushang an den Gemeindetafeln öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung trat am 01.09.2016 in Kraft.
- II. Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung vom 21.06.2017 wurde am 22.06.2017 bekannt gemacht und tritt am 01.09.2017 in Kraft.

Neufahrn, den 26.06.2017



Franz Heilmeyer
Erster Bürgermeister

